

24.

28

# Friedens-Tractaten

Zwischen

Dem Durchlauchtigsten / Großmächtigsten  
Fürsten und Herrn

## Friedrich den III. König

in Dennemarck und Norwegen / c.

Und

## Carolum den II. König in

Groß-Britannien / c.

Geschlossen in Breda

---

Anno 1667.

Hist. Dan.

287,104

H. Ten 203

RATIFICATION

Des Durchlauchtigsten Königs in Dennemarck über die  
Friedens-Tractaten mit dem Könige von Groß-Britannien/  
den 31. Juli st. n. zu Breda geschlossen.

**W**IR Friedrich der III. von Gottes Gnaden zu Den-  
nemarck und Norwegen/der Gothen und Wenden König;  
Herzog zu Schleswig / Hollstein / Stormarn und Dith-  
marsen/Grav zu Oldenburg und Delmenhorst; Thun und und  
zu wissen/ allen und jeden/ denen dran gelegen / oder auff einerley  
Weise kan dran gelegen seyn/nachdem die schädliche Kriegs-  
Glus zu dämpffen / welche zwischen Uns und dem Durchlauchtigsten/  
und Aller-Christlichsten Fürsten / Herrn Ludwig XIV. König in  
Frankreich und Navarra/wie auch denen Hochmögendē General-  
Staten der Vereinigten Niederlande an einem / und den Durch-  
lauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Carolum II. in  
Groß-Britannien/ Frankreich und Irland König / Beschützern  
des Glaubens/ am andern Theile / bis anhero gebremt / und Eiz-  
nigkeit wiederumb zu stifften / nach in der Stadt Breda eine  
stattliche Zusammenkunft angestellet worden/ das wir dahin auch  
unsere Bevollmächtigten abgeschicket die Edlen und treulich von  
uns geliebte Paulum Klingenberg / unsrer Admiralität Rath/  
und General-Postmeister / und Petrum Charisium/ gleicher gestalt  
unsern Rath/ zu dem Ende/ das sie mit vorgedachten des Königs  
von Groß-Britannien bevollmächtigten Gesandten zusammen kom-  
men/ und die Streitigkeit/ so bishero zwischen uns un ihm geschwe-  
bet/ schlichten solten / welchs durch Gottes Segen einen solchen  
Ausgang genommen/ das man sich endlich auff gewisse Friedens-  
Puncta vertragen und vereinigt / deren Instrument von Wort zu  
Wort lautet / wie folget :

Friedens-Instrument:

Allen und jeden / denen dran gelegen/oder einiger Weise dran  
gelegen seyn kan/ sey kund und zu wissen / nachdem ein Krieg ent-  
standen zwischen dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Für-  
sten und Herrn/ Herrn Friedrich dem III. zu Dennemarck und Nor-  
wegen/der Wenden und Gothen König/etc. an einem/und dem auch  
Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Zn.  
Carolus II. König in Groß-Britannien / Frankreich und Ir-  
land

land/ am andern Theile/ nemlich durch Anlaß des Kriegs/ welcher  
zwischen bemeldtem Könige von Groß-Britannien/ und denen  
Hochmögenden General-Staten der Vereinigten Niederlande vor  
etlichen Jahren sich entsponnen/ es durch Gottes Segen geschehen/  
daß durch Bemühung des Durchlauchtigsten und Großmächtig-  
sten Fürsten und Herrn/ Herrn Caroli/ der Schweden/ Gothen und  
Wenden Königs/ nach der sonderlichen Liebe und Gunst/ damit er  
denen Kriegerenden Königen und Ihren Reichen beygethan/ so wol  
auch aus sonderlichem Fleiß/ die allgemeine Wolfahrt und Ruhe  
in der Christenheit wieder auff zu richten und zu erhalten/ auch  
Darstellung seiner freundlichen und aufrichtigen Mediation, zu  
Wiederbringung des Friedens/ Gedanken geschöpffet/ und zu dem  
Ende vor die Zusammenkunft der Extraordinar-Gevollmächtigten  
Abgesandten/ mit beyder Theile Einwilligung/ die Stadt Breda  
bestet worden/ welche Handlung zu einem gewündschten Ende  
zweck zu bringen/ wie obgedachter Königl. Maj. in Schweden  
Extraordinar-Abgesandten/ die Wolgebohrnen Herren Georg  
Fläming/ Freyherr/ wie auch Herr Christophorus Delphicus/  
Burggraff und Graff von ~~Dona~~ / etc. desgleichen Herr Petrus  
Julius Cojet/ etc. (welcher doch nicht lange nach seiner Ankunfft  
an diesem Orte/ indem er sich wegen dieses Gottseligen Wercks ey-  
ferig bemühet/ durch einen unverhofften Todesfall ist hingerasset  
worden) im Namen ihres gnädigsten Königs und Herren/ allen  
Fleiß/ Geschicklichkeit und Verstand/ aufrichtig und ohne Ver-  
druß angewendet; Auch obgedachte Könige/ auff solchen heilsa-  
men Zweck zielend diese Friedens-Handlung zu vollführen/ abge-  
schickt und verordnet Ihre Extraordinar-Gevollmächtige Abges-  
sandten: Und zwar der Durchlauchtigste und Großmächtigste Kö-  
nig in Dennemarck und Norwegen/ Herrn Paulum Klingenberg/  
etc. wie auch Herrn Petrum Charisium/ etc. Der Durchlauchtigste  
und Großmächtigste König aber von Groß-Britannien/ Herrn  
Denzell Hollis/ etc. wie auch Herrn Henricum Coventry (des vor-  
trefflichen Thomæ Coventry/ vor dessen in England des Großen  
Siegel Bewahrsers Sohn) etc. welche nach gebührender maßen  
aufgewechselten Vollmachten (davon die Abschriften bey dem En-  
de dieses Instruments von Wort zu Wort sind angehenget) durch  
folgende Friedens- und Freundschaftes- Articul sich verglichen.

ARTICUL.

I. Erstlich hat man sich vertragen/beschlossen und veraccordirt/dasß von diesem Tage an ein immerwährender/fester und unvrücklicher Friede sey / zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Könige in Dennemarcß und Norwegen/ Herrn Friedrich dem III. und dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Könige von Groß-Britannien/ Herrn Carolum II. zwischen Ihren Erben und Nachkommen/wie auch beyder Reiche Fürstenthümern/Graffschafften/Insuln/Städten/Vestungen/Ländern/ Unterthanen und Einwohnern/wesß Standes oder Würden sie seyn mögen : Also zwar dasß einer des andern Nutzen / gleich als seinen eigenen schütze und befördere : Den Schaden aber und Verderb mit höchstem Fleiß/so viel möglich/ verhüte und verhindere. Vnd bey diesen Abses hen stehet beyder Könige Vnterthanē frey/der Schiff=fart und Commerctien ohne Beschwerung unter sich zu bedienen / wie auch in beyder Königreiche Ländern/Handel-Städte/Häven und Flüsse/sich mit denen Wahren zu begeben/darinnen zu handeln und zu wandeln.

II. Hiermit sollen zwischen gedachten Königen und Ihren Reichen/Fürstenthümen/Graffschafften/ Einwohnern und Vnterthanen/ so wol auff dem Lande als auff der See/ alle Feindschafft/Krieg und Hostilität auffhören/ und zwar in der großen Mitternächlichen See / wie auch dem Balthischen Meere und Canal innerhalb 21. Tagen : Von dem Munde aber gedachtes Meers oder Canals bisß an das Vorgebürge S. Vincens innerhalb 6. Wochen : Weiter innerhalb 10. Wochen über gedachtes Vorgebürge disseits der Aequinoctial Linie oder der Aequatoris, so wol in dem großen Meere als Mittel=Meere : Endlich innerhalb 8. Monaten über das Ziel gedachter Linien durch die ganze Welt/ohne einige weitere Exception der Zeit oder Vnterscheid des Orts ; Vnd sollen alle Tage/Wochen und Monat von der Vnterschreibung gegenwärtiges Vertrags und dessen Publication/ allhier zu Breda geschehen / gezehlet werden : Vnd was nach gedachten Tagen von einem beyder Könige/ oder dessen Leuten/ welchen Commissions=Briefe ertheilt worden / genommen oder erobert wird/ dasselbe sol dem oder denen/welchem oder welchen es genömen/gänzlich wiedergegeben und noch dazu Satisfaction, wegen des entstandnen Schadens und aufgewandten Vnkosten allerdings geschehen/und welche dergleichen That in diesem Stücke verübet/die sollen alle nach Verdienst des Verbrechens abgestrafft werden.

III. Es ist auch veraccordirt und beschlossen/dasß beyderseits alle Zwietracht/Argwahn und Vnwille/so wol an Seiten des Durchlauchtigsten Königs in Dennemarcß/etc. als an Seiten des Durchlauchtigsten Königs von Groß-Britannien/ wie auch vor dero Ministros, Bediente und Ihre Vnterthanen/ allen und jeden durch eine ewige Vergessenheit sol begraben nñ gänzlich vernichtet werden. Ja es sol eben hiermit erlöschē / abgethan und in Ewigkeit vergessen werden/was Schaden/Beleidigung und Vnbilligkeit in Worten und Schrifften einer dem andern angethan/oder erlitten ; Stracks vom Anfange des nun auffhörenden Kriegs bisß auff diesen Tag und vorgeschriebnen Punct der Zeit da beyderseits alle Mißhälligkeit/Zwietracht/Zwistigkeit und Feindschafft allerdings beygelegt und abgethan werden ; Namentlich/der Angriff und Beschädigung vor die Stadt Bergen in Norwegen geschehen und was entweder da sich zugetragen/ oder daher entsprungen. Also zwar dasß keiner unter beyden Theilen/ vor etwa dergleichen Schaden/Beleidigung oder Vnkosten dem andern

dern

dem einigertey unter was Vorwandt es sey/ Ungelegenheit verursache/ oder etwas feindliches umb dieser Besa-  
che Willen vornehme oder attendire.

4. Alle Gefangne auff beyden Seiten/ wes Ordens oder Standes sie sind/ sollen stracks ohne einzi-  
ge Ranktion frey losgelassen werden.

5. Was vor Schiffe/ Güter und dergleichen bey diesem trüben Ungewitter/ bey diesen brennenden Krieges-  
Feuer unter beyden obgedachten Königen/ oder ihren Unterthanen/ entweder einer dem andern genommen/ oder  
das eine Theil von der andern Nation Leuten und Unterthanen Gütern und Präntensionen/ durch Confiscation  
vernichtet und auffgehoben/ wie auch alle auff beyden Theilen auffgewendete Kriegs- Kosten sollen gleicher ges-  
talt durchaus auffgehoben und compensirt werden. Gleichwie in dieser Compensation begriffen zugleich alle  
Schulden der Unterthanen des Königs von Groß- Britannien/ welche an Dänischer Seiten confiscirt worden/  
zwar in diesem Verstande/ daß was von dergleichen Schulden/ bis auff den 10. st. v. oder den 20. st. n. des  
Monats Maji/ Krafft der Confiscation oder Repräsentation von denen Unterthanen bezahlt und genommen wor-  
den/ daß sol gänzlich erlöschet und gut gethan bleiben: Sol auch den Schuldherrn solcher Schulden/ etwas  
ins künftige unter diesen Namen zu präntiren/ viel weniger auff einerley Wege/ unter was Vorwandt es auch  
sey/ die Zahlung zu fordern nicht gestattet werden: Solcher Schulden Zahlung aber/ welche gedachtes Tas-  
ges nicht bezahlt noch empfangen worden/ darauff können durch ordentliche Wege der Gerechtigkeit dringen und  
dieselben begehren die Schuldherrn des Königs in Groß- Britannien Unterthanen: Jedoch ausgenommen  
120000. mehr oder weniger/ Rthlr. (herrührende nemlich aus einer Zwistigkeit/ welche zwischen Christian dem  
4. gloriwürdigsten Andenckens/ Könige zu Dennemarck und Norwegen und dem Parlament in England wegen  
Caroli 1. Gloriwürdigsten Andenckens/ Könige in Groß- Britannien/ geleisteter Hülffe sich entsponnen) umb  
welcher Willen der Durchlauchtigste König in Dennemarck und Norwegen sich verbunden/ und seine Obligas-  
tion der Kauffmanns- Gesellschaft etlicher Engländer/ die zu Hamburg Handlung treiben/ und allda entweder  
noch wohnen/ oder vor dessen gewohnet/ zugestellet. Welcher 120000./ mehr oder weniger/ Rthlr. Präntension  
durch die Confiscation auffgehoben werden/ nun/ Kräfte gegenwärtiges Tractats/ vor auffgehoben/ todt und  
gänzlich abgethan sol gehalten werden/ also zwar daß die Schuldherrn gedachter Schuld/ weder nun/ noch ins  
künftige/ in diesen Namen/ niemahls etwas forderh oder präntiren sollen. Gleichwie auch mit ausdrückli-  
chen Worten beschloffen und veraccordirt worden/ daß/ wegen der auff solche Art genommenen Schiffe und Güt-  
ter noch der Schulden/ oder fremdes Geldes nach obgedachter Weise vernichtet/ und durch Confiscation weg-  
genommen/ niemahls einige Präntension angestellet werden/ sondern daß alles von beyden Theilen durch solenne  
Compensation vor auffgehoben und abgethan in Ewigkeit solle gehalten werden: Jedoch daß die Länder und  
alle unbewegliche Sachen in obgedachter Auffhebung und Vernichtung nicht begriffen werden/ sondern diesel-  
ben sollen ohne alle Difficultät und Verhinderung denen wieder gegeben werden/ welche vor der Außündigung  
gegenwärtiges Kriegs derselben Besitzer und Eigenthumb- Herrn gewesen.

6. Es ist beyderselts beschloffen und veraccordirt worden/ daß unter vorgedachter Compensation weder Län-  
der/ noch Insuln/ noch Städte/ noch Bestungen/ noch Häven/ noch andre dergleichen Orter sollen verstanden  
werden: Wann man aber in Erfahrung kommen/ daß ein Theil/ unter währendem diesem Kriege dergleichen et-  
was/ entweder inner oder außserhalb Europa/ entweder eingenommen/ oder innerhasb der Zeit/ so in dem andern  
Articul benemmet/ einnehmen/ was das auch sey/ das sol dieser Compensation Schadens unfähig seyn/ und auch  
mit den allergeringsten Pertinentien dem jenigen ohne Verzug/ dessen es zuvor gewesen/ und zwar in dem Stan-  
de/ darinnen es sich bey dem Einnehmen befunden/ ohne Tergerversation/ Verzug oder einigen Vorwandt/ wieder-  
gegeben werden.

7. In diesen gegenwärtigen Friedens- Tractat werden auch die jenigen begriffen/ welche vor Auswechslung  
der Ratificationen/ oder hernach innerhab 6. Monaten/ von einem oder andern Theile/ aus gemeinem Consens  
gezehlet werden. Und gleich wie die Friedensschließende Partheyen zu Danck erkennen/ die aufrichtige Bemü-  
hung und unverdroßnen Fleiß/ dadurch der Durchlauchtigste König in Schweden/ durch Göttlichen Beystand/  
dieses heilsame Friedens- Werck/ mit Interyponirung seiner Mediation zu einem gewündschten Ende gebracht/  
also ist zu Bezeugung gleicher Affection mit aller Theile gemeinem Consens geordnet und beschloffen worden/ daß  
vorigedachte Königl. Mai. in Schweden mit alle ihren Reichen/ Herrschafften/ Ländereyen/ und Rechten/ in  
diesem Tractat mit eingeschlossen/ und in gegenwärtiger Pacification bester Forme nach/ mit begriffen sey.

8. Endlich ist beschloffen/ vertragen/ und veraccordirt worden/ daß gedachte Durchlauchtigste Großmächtig-  
ste Könige alle und ieder Stücke/ die in gegenwärtigem Tractat begriffen und stabilirt/ aufrichtig und mit gu-  
tem Glauben halten wollen/ und sie auch durch ihre Unterthanen und Einwohner halten lassen wollen/ auch dar-  
wider weder directe noch indirecte etwas vornehmen/ oder ihren Unterthanen und Einwohnern/ etwas dawider  
weder directe noch indirecte vor zu nehmen/ nachlassen/ wollen auch alles und jedes/ wie es oben beschloffen/ durch  
öffentliche Patenta/ mit eignen Händen unterschrieben/ unter vorgedrucktem großen Insiegel/ ratificiren und be-  
kräftigen/ in gnugsamer/ kräftiger und würcklicher Form concipiret und geschrieben/ und dieselben/ innerhalb ei-  
ner Frist von 4. nachfolgenden Wochen/ oder ehe/ wann es geschehen kan/ nach gegenwärtigem Dato hier zu  
Wredg übergeben/ oder übergeben lassen/ auff guten Glauben in der That und mit Nachdruck.

Zu dessen mehrer Versicherung und Glauben haben wir Extraordinar Bevollmächtigte Abgesandten/mit denen wolgebohrnen Herren Extraordinar Mediatoren/ diesem Friedens Instrumente unterschrieben/ und dasselbige mit unsern Insignen unterzeichnet/ Breda den 31. Juli Anno 1667.

Georgius Flemming.

L. S.

Christophorus Delphicus in Dona.

L. S.

Paul. Klingenberg.

L. S.

Petrus Charistius.

L. S.

Holles.

L. S.

Henricus Coventry.

L. S.

### Vollmacht.

#### Des Durchlauchtigsten Königs in Dennemarck und Norwegen/2c.

Wir Friedrich der Dritte von Gottes Gnaden in Dennemarck/ Norwegen/ der Gothen und Wenden König/ Herzog zu Schleswig/ Hollstein/ Stormarn und Dithmarsen/ Graff zu Oldenburg und Delmenhorst/ 2c. Thun kund allen und ieden/ sintemahl zwischen Uns und dem Durchlauchtigsten/ Großmächtigsten und Allerchristlichsten Fürsten/ Herrn Ludwig den Bierzehnden/ König in Frankreich und Navarren: Wie auch denen Hochmögenden General Staten der Vereinigten Niederlanden an einem/ und dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten/ Herrn Carolum den Andern/ König von Groß-Britannien an andern Theile: Solenne Tractaten zu Hintegung der Zwistigkeiten/ die bihero zwischen beyden Theilen geschwebet/ in der Stadt Breda angestellt worden/ daß wir zu denselben unsre Bevollmächtigte bestellet/ deputiret und abgeordnet/ wie wir sie dann hiermit bestellen/ dazu deputiren und abordnen die Edlen unsre Lieben: Paulum Klingenberg/ unserer Admiralität Rath und General Postmeister/ wie auch Petrum Charistium/ gleichergestalt unsern Rath/ und bey vorgedachten General Staten Residenten/ denen wir völlige und gemessene Gewalt geben und auftragen mit bemeldtes Königs von Groß-Britannien Commissario oder Commissarien/ der eben zu solchem Werke mit gnugsamer Gewalt versehen/ in unsern Namen wegen der Streitigkeiten/ die zwischen Uns und Ihm schweben/ zu handeln und zu tractiren/ und dieselben gänglich zu componiren und auff zu heben/ wie auch alles das zu thun/ zu tractiren und zu schließen/welchs die Freundseligkeiten/ so zwischen Uns und dem Könige von Groß-Britannien entstanden/ auff zu heben dienlich/ und die vorige Freundschaft und Einigkeit wieder auff zu richten vorträglich scheinen mag: Zusagende/ und bey unserm Königl. Worte versprechende: Daß wir alles/was unsre obige Bevollmächtigte also werden befehlen/ handeln und verrichten/ wollen fest und genehm halten/und nichts thun oder thun lassen/welchs demselben auff einigerley Weise mag zu wideriauffen/ oder entgegen seyn.

Zu Brück und dessen haben wir gegenwärtiges mit unsrer eignen Hand unterschrieben/ und mit unserm Königl. Insignet zu beträftigen anbefohlen. Gegeben in unserm Königl. Schloß zu Copenhagen/ den 6. April. im Jahr 1667.

Unterschrieben

Es war drangehenget das große Königl. Siegel.

Friedrich.

hat darunter

Ad Mandatum C. Bierman.

### Vollmacht

#### Des Durchlauchtigsten Königs in Groß-Britannien.

Carolus der andre von Gottes Gnaden König in Groß-Britannien/Frankreich und Irland/ Beschützer des Glaubens/ 2c. Allen und ieden/ so diesen Brieff sehen/ Glück und Heil/ demnach aus etlichen Streitigkeiten/ die zwischen uns und denen Hochmögenden General Staten der Vereinigten Niederlande vor längst entstanden/ ein Krieg sich entsponnen/ welcher nun über 2. Jahr mit erbitzten Gemüthern und beyder Theile großen Schaden geführt worden/ und der Durchlauchtigste/ Großmächtigste König in Schweden/ beyder Theile Freund/ seine Mediation in diesem Stücke angeboten (welche bey uns sehr viel gegolten) auch die gedachten General Staten endlich uns ersucht/ daß wir an unsrer Seiten tüchtige Ministros an einen gelegnen und bequemen Ort abschicken möchten/ welche mit Ihren Commissarien und Deputirten/ benebenst der Durchlauchtigsten und Großmächtigsten des Allerchristlichsten Königs und des Königs in Dennemarck Ministros/ nach gehaltner Zusammenkunft solche Differenzen zu schlechten/ dem Kriege ein Ende zu machen und den Frieden wieder zu bringen/ sich anlegen seyn ließen. So haben wir/ die wir die Waffen ganz ungerne ergriffen müssen/ und alle Streitigkeiten lieber durch Ausschlag der Vernunft/ als feindlichem Beginnen auffheben wollen/ diesem der General Staten Begehren und Proposition/ die Friedens Tractaten ohne Verzug an zu treten/ gerne gewillfahret: Und zu dem Ende die trefflichen und zu dergleichen Werck geschickte Männer/ unsern lieben und getreuen Rath Denzell Hollis/ Baron de Ffeilde/ 2c. und unsern lieben und getreuen Henricum Coventry (Sohn des vortrefflichen Thomae Barons Coventry/ vor diesem Großes Siegelbewahrers in England) unsern geheimen Cämmerling/ Raths-Herrn im großen Parlament/ und im Königreiche Irland zu denen Feld-Sachen

Sachen

Sachen Commissarium / unsre Extraordinar. Abgesandten / erwahlet / welche / nachdem sie mit vorgedachtem  
Könige und General. Staten Commissarien und Deputirten zusammen kommen / vom Frieden zu handeln /  
tractiren / und denselben beschließen sollen: So wisset derohalben / daß / die wir gedachter unsrer Extraordinar.  
Legaten Prudenz / Aufrichtigkeit / Treu und Fleiß zum offtern erfahren / und indem wir auff instgemeindte Tugend  
den großes Vertrauen setzen / sie zu wahrhaftigen und ungezwiselten Commissarien / Procuratoren und Bevoll-  
mächtigten verordnet / gemacht und deputiret / und durch gegenwärtige Schrifft machen / verordnen und deputir-  
ren / Ihnen gebende und aufftragende volle unnd gantzliche Gewalt und Auctorität / zugleich auch einen  
Generat. und Special. Befehl in unsern Namen mit erwähnten General. Staten / Ihren und gedachter Königs  
ge respective Commissarien / Deputirten und Procuratoren / die dazu gnugsame Macht haben / wie und wafers  
ten Gestalt die gedachten Differenzen zu schlichten / und welcher maßen der Friede zwischen uns und denen andern  
Theilen respective / auff sehr nützliche und vortrügliche Articul und Conditionen wieder zu bringen und auff zu  
richten / zu communiciren / tractiren / sich zu vertragen und zu schließen / und alle das andre zu verrichten / was zu  
vorgedachtem Endzweck dienet und nützlich ist / und darüber Articul / Birkunden und nöthige Instrumenta zu  
verfertigen / und respective von denen andern Theilen zu suchen und an zu nehmen: Endlich alles / was zu vor-  
gedachter Handlung / oder dabey nöthig und vortrüglich / auszuführen: Versprechende mit gutem Glauben  
der Königl. Worte / daß wir alles und jedes / was zwischen unsern bemeldten Extraordinar. Legaten und denen  
General. Staten auch Ihren und gedachter Könige Procuratoren / Deputirten und Commissarien respective in  
angeführten Stücken oder Stücke wird gethan / beschloffen und pacificirt worden seyn / fest / genehm und steiff  
halten / auch niemahls darwider etwas vornehmen wollen / ja vielmehr alles / was in unsern Namen wird ge-  
sprochen seyn / darob wollen wir heilig und unverletzt halten / und darüber halten lassen. Dieses zu bezeugen /  
haben wir gegenwärtigen Brieff verfertigen / und nachdem er mit eignen Händen unterschrieben / durch das große  
Enq. Insigne bekräftigen lassen. Gegeben zu Westmünster 15. April. im Jahr des H. Ern 1667. unsers  
Reichs im 19.

CAROLUS R.

### Ratification = Schluß.

Demnach wir nun obenbenemte Articul gesehen und durchlesen / auch dieselben wol erwogen / so haben  
wir sie alle mit ihren Clauseln approbiret und bekräftigt / wie wir dieselben / krafft dieses / approbiren und be-  
kräftigen / zusagende / und mit unserm Königl. Wort versprechende / daß wir nicht allein beständig drauff beste-  
hen / und sie sancte observiren / sondern auch nicht zugeben oder nachlassen wollen / daß etwas von denen Unsern  
wider ihren Tenor verübt oder vorgenommen werde: Wets zu beglauben wir dieses Instrument mit unsern eige-  
nen Händen unterschrieben / und durch das Königl. Siegel zu bekräftigen anbefohlen. Gegeben in unserm  
Schlosse zu Coppenhagen den 1. Augusti 1667.

Unterschrieben

Friedrich.

Es war drangehenget das große Königl. Siegel.

bald drunter

Ad Mandatum

Conrad Bierman.

### Publication = Formul.

Der Durchlauchtigsten Königl. Maj. in Dennemarck und Norwegen / etc. Bevollmächtigte / wir Paulus  
Klingenberg und Petrus Charisius / thun allen kund und zu wissen / daß zwischen dem Durchlauchtigsten und  
Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Hn. Friedrich dem Dritten / zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden  
und Gothen Königl. / etc. und dem Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Carolum den Aus-  
dern / Könige zu Groß. Britannien / etc. Wie auch beyder Reiche Fürstenthümern / Graffschafften / Insuln und  
Herrschaften wieder ein beständiger Friede und aufrichtige Freundschaft gestiftet worden / vermittelt des  
tractats / welcher den 31. Tag styl. Nov. den 21. aber vet. des verwichnen Monats Julii / hier zu Breda ge-  
schlossen worden: Dessen Ratification auch / von beyden gedachten Königen verfertigt / heute allhier solenniter  
gegen einander ausgewechselt worden: Also daß die Freyheit der Comercien vor beyder Könige Unterthanen  
nun gänzlich wieder erneuert / und zugleich seinem vorigen Vigor wieder restituiret: Diese Publication aber /  
welche mit beyder Theile Consens ist geschehen / sol vor eine Regel und Ziel gehalten werden / nach welchem alle  
Feindschaft und Hostilität aufhören sol / und der Anfang dieses Friedens ästimirt werden / wie solchs aus dem  
2. Articul gedachtes Tractats klarer zu ersehen / iedoch also / daß der erste Termin von Aufhörnung der Hosti-  
lität in der Mitternächtigen See / wie auch dem Baltischen Meere und Canal sey der 4. Tag Septembr. st. v.  
der andre bis an das Vor. Gebürge S. Vincenz / der 22. Sept. auch st. v. der dritte aber über bemeldtes Vor-  
gebürge disseite der Aequinoctial. Linie / oder dem Aequator / so wol in der offnbaren See als Mittel. Meere  
der 23. D. tobr. auch st. v. und endlich der 4te Termin über gedachte Linie / durch die ganze Welt / der 14. April.  
auch

auch st. v. im Jahr 1667. Zu mehrer Versicherung haben wir das eigenhändig unterschrieben / und dieses hier  
in der Stadt Breda unter Trompeten-Schall publiciret / den 24. nov. und 14. st. v. des Monats Augusti im  
Jahr des Herrn 1667.

**Paulus Klingenberg.**

L. S.

**Petrus Charistus.**

L. S.

**Act, betreffend die Prætension des Durchl. Königs in Dennemarc und Nor-  
wegen / wegen der Dreadischen Insuln und Hüländ / von Ihren Excellenzen denen  
Herrn Schwedischen Legaten und Mediatoren übergeben.**

Wir unten verzeichnete / des Durchlauchtigsten Königs in Schweden Extraordinar-Legaten / und zu  
denen Friedens-Tractaten Mediatoren, Georgius Stämning / L. Baro in Libbits / ic. und Christophorus Del-  
phicus / Burggraff und Graff in Dona / ic. thun kund und zu wissen / die weil in gegenwärtigen Friedens-Trac-  
taten / welche zwischen dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Könige zu Dennemarc und Norwegen  
Herrn Friedrich dem Dritten / wie auch dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Könige von Groß-  
Britannien / Carolum dem Andern / hier gehalten worden / die Restitution der Insuln / welche Dredas und Hül-  
land genennet werden / von Seiten Dennemarc sehr hefftig gefordert worden / zu welchem Ende die Herren  
Dehnischen Bevollmächtigten in dem Concept Ihres Tractats / welches sie denen Extraordinar-Legaten und  
Engl. Bevollmächtigten eingehändig / auch folgenden Articul gesetzt.

Weil auch mit gnugsamen Documenten erwiesen / daß die Dreadischen Insuln zum Reiche Norwegen  
vor vielen hundert Jahren her / durch unauffhörliche Unterwerffung gehöret und noch gehören / dem Könige in  
Schottland aber vor eine gewisse Geld-Summa zum Vnterspfande mit diesen Conditionen versetzt worden /  
daß / wenn solche Summa ausgehilt und erlegt worden / sie gleicher Weise restituet wüden / und zu dem Reiche  
Norwegen kommen sollten. Und obwol solche Geld-Summa vielmahls von Seiten Dennemarc zur Ein-  
lösung offerret worden / und doch kein Restitution erfolget / so ist zugleich veraccordirt / und beschloffen worden /  
insonderheit zu / ahüten diese Angelegenheiten / zu welchen zwischen denen Durchlauchtigsten in Dennemarc und  
Groß-Britannien respective Königen dieser Streit vielleicht Anlaß geben könnte / daß eben solche Insuln / welche  
Dredas und Hüländ genennet werden / dem Könige in Dennemarc wieder / oder einem andern / welchem er hier-  
zu Vollmacht auftragen möchte / in dem Zustand / darinnen sie sich befinden / ohne Verminderung oder einigen  
Verzug wieder sollen restituet werden.

Aber die hienem Engl. Extraordinar-Legaten und Bevollmächtigten haben mit so viel Worten dar-  
gegen bezeuget : Was das siebende betrifft / so sagen sie / daß sie hierzu nicht instruiret / und keinen Befehl haben /  
von denen daselbst gedachten Insuln / und werde auch nichts davon in andern vorhergehenden Extracten besun-  
den. Derohalben verwundern sie sich / daß ihre Restitution iziger Zeit gefordert werde / und ist ihre Meinung /  
bitten auch deshalb / daß dieser Articul ausgestrichen werde. Uber dis haben auch die Herren Extraordinar-  
Legaten des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ludwig des Vierzehenden / des  
Aller-Christlichsten Königs in Frankreich / neben denen Herren Plenipotentiarren der Herren General-Staten  
der Vereinigten Niederlande erwiesen / daß vorgeschriebner Articul diese Friedens-Tractaten gar nicht angin-  
ge / noch mit denselben könne vermengelt werden.

Derohalben bemeldte Herren Plenipotentiarri des Durchlauchtigsten Königs in Dennemarc und Nor-  
wegen / insonderheit aus Begierde zu dem längst verlangten Friede / damit nicht durch dieses Stück ein solch heil-  
sames Werck verhindert würde / endlich consentiret / daß aus gedächten Concept der Articul ausgestrichen würde /  
welcher der Dreadischen Insuln und Hüländ Wahrung geihan / iedoch mit dieser Condition / daß die Suspens-  
sion dieses Wercks oder Wiederforderung bemeldter Insuln / ohne Präjudiz ihres Durchlauchtigsten Königs  
und Herrns geschehe / noch etwas derselben Prætension hiermit dirigirt werde / sondern daß sie ganz unumbe-  
stosfen und in ihrem völligen Esse verbleiben sollten / bis auff bessere Occasion / entweder in kürzen / oder nach lan-  
ger Zeit dergleichen zu prätendiren und zu fordern. Es ist auch verglichen und zugesagt worden / daß wir oben-  
benannte Extraordinar-Legaten und Mediatoren zu fernerer Versicherung der Wahrheit von diesem allen un-  
sere Zeugnisse ertheilen wolten : Wie wir euch daselbe also unter unsern Händen / die wir diesen Acten / so mit  
unsern Insegen beträftiget / unterschreiben und mit aufrichtigem Glauben bezeugen. Breda Die Wenstls  
Anno 1667.

**Georgius Stämning.**

L. S.

**Christophorus Delphicus in Dona.**

L. S.

Dieser Act ist durchaus in der Form von Ihren Excellenzen denen Herren Legaten des Aller-Christlich-  
sten Königs in Frankreich / wie auch denen Plenipotentiarren der General-Staten unterschrieben und ausge-  
antwortet worden.

E N D E.